Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1940)
Heft: 19

Artikel: Die Ergebnisse der Grossratswahlen im Kanton Bern vom 8. Mai 1938
Autor: [s.n.]
Kapitel: 1: Einleitung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-850418

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Einleitung.

Der Grosse Rat wurde am 8. Mai 1938 erstmals auf Grund des erhöhten Vertretungsquotienten gewählt. Gemäss der vom Bernervolk am 11. April 1937 angenommenen Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung wird auf je 4000 gegenüber bisher 3000 Personen der Wohnbevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Eine Bruchzahl von über 500 statt bisher 1500 berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes. Die Verfassungsänderung hatte eine Reduktion der Mitgliederzahl des Grossen Rates von 228 auf 184 also um 44 Mitglieder zur Folge.

Massgebend für die Bestimmung der Mandatzahlen in den verschiedenen Wahlkreisen ist wie bei der letzten Grossratswahl das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1930.

Die Mandatzahl der Wahlkreise betrug:

Wahlkreis	Wahlgang 1934	Wahlgang 1938	Abnahme
Aarberg	6	5	1
Aarwangen	10	8	2
Bern-Stadt	37	28	9
Bern-Land	11	9	2
Biel	13	10	3
Büren	5	4	1
Burgdorf	11	9	2
Courtelary	8	6	2
Delémont	6	5	1
Erlach	3	2	1
Franches-Montagnes	3	3	—
Fraubrunnen	5	4	1
Frutigen	4	4	—
Interlaken	9	7	2
Konolfingen	11	8	3
Laufen	3	3	—
Laupen	3	3	—
Moutier	8	6	2
Neuveville	2	2	—
Nidau	5	4	1
Oberhasli	2	2	—
Porrentruy	8	6	2
Saanen	2	2	—
Schwarzenburg	3	3	—
Seftigen	7	6	1
Signau	8	7	1
Nieder-Simmental	4	4	—
Ober-Simmental	2	2	—
Thun	15	11	4
Trachselwald	8	6	2
Wangen	6	5	1
Total	228	184	44

Der Wahlgang vom 8. Mai 1938 war der fünfte, der nach dem proportionalen Verfahren durchgeführt wurde. Von den technischen Einzelheiten dieses Wahlverfahrens sind nachstehend einige der wichtigsten kurz aufgeführt:

Damit ein Bürger als Grossrat gewählt werden kann, muss er von einer Partei oder einer Wählergruppe vorgeschlagen werden. Die Vorschläge (Listen) müssen spätestens am 20. Tage vor dem Wahltag, von mindestens 10 stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet und mit einer Herkunftsbezeichnung versehen, beim zuständigen Regierungsstatthalter eingereicht werden.

Das Wahlrecht kann durch Verwendung eines amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettels ausgeübt werden. Auf den Wahlzettel dürfen soviele Kandidatennamen gesetzt werden, als im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind. Ein Name kann zweimal geschrieben werden. Ausseramtliche Wahlzettel können durch handschriftliche Streichungen und Ergänzungen abgeändert werden; vervielfältigte Abänderungen sind unzulässig und Wahlzettel mit solchen Abänderungen ungültig.

Die leeren Linien auf einem Wahlzettel werden als Zusatzstimmen derjenigen Partei zugerechnet, deren Herkunftsbezeichnung die Liste trägt. Fehlt eine solche, oder trägt sie mehrere, so zählen sie als leere Stimmen und fallen für die Berechnung nicht in Betracht.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Partei für sich zusammengezählt = *Parteistimmenzahl.*

Sämtliche Parteistimmenzahlen zusammen werden durch die Zahl der zu vergebenden Mandate + 1 dividiert = *Verteilungszahl.*

Die Division jeder einzelnen Parteistimmenzahl durch die Verteilungszahl ergibt die Zahl der Mandate jeder Liste.

Sind nach dieser Operation noch nicht sämtliche Sitze besetzt, so erfolgt die Zuteilung der Restmandate, indem man jede Parteistimmenzahl durch die Zahl der ihr zugewiesenen Mandate + 1 dividiert. Diejenige Partei, die den grössten Quotienten aufweist, erhält den ersten Sitz. Das Verfahren wird fortgesetzt, bis sämtliche Mandate vergeben sind. Die Zuteilung der Restmandate erfolgt also nicht einfach nach der Zahl der Reststimmen, sondern nach Massgabe der Stimmenzahl, die eine Partei je auf ein ihr zufallendes Mandat aufbringt.

Das Wahlverfahren ist den Wählern allmählich so geläufig geworden, dass die Zahl der ungültigen Wahlzettel unbedeutend ist. Immerhin ist in diesem letzten Wahlgang deren Anzahl gegenüber den früheren Jahren etwas gestiegen. Sie betrug bei den Grossratswahlen:

im	Jahre	1922	740	Stück	= 0,57 %	der	eingegangenen	Wahlzettel
„	„	1926	444	„	= 0,34 %	„	„	„
„	„	1930	353	„	= 0,28 %	„	„	„
„	„	1934	466	„	= 0,30 %	„	„	„
„	„	1938	555	„	= 0,35 %	„	„	„

Nach dem Wahlverfahren ist die Listenverbindung und die Verbindung von Unterlisten gestattet. Bei den Wahlen im Jahre 1930 bestanden Listenverbindungen in 15 Wahlkreisen, im Wahlgang 1934 in 17 Wahlkreisen und 1938 in 27 Wahlkreisen. Listenverbindungen zwischen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und der freisinnig-

demokratischen Partei haben bestanden in allen Wahlkreisen, mit Ausnahme der Aemter Delémont, Laufen und Neuveville. In den Wahlkreisen Bern-Stadt und Moutier haben Listenverbindungen bestanden zwischen den drei bürgerlichen Parteien, d. h. Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (bzw. Bürgerpartei), freisinnig-demokratischer Partei und katholischer Volkspartei (Parti démocratique catholique).

Im Wahlkreis Biel wurde eine bürgerliche Einheitsliste eingelegt, welche als Liste der „Bürgerlichen Parteien" bezeichnet war. Daneben bestand eine Listenverbindung zwischen der deutschen und französischen sozialistischen Parteigruppe, der sozialdemokratischen Partei und der Parti socialiste romand einerseits und dem Freiwirtschaftsbund andererseits. In den Wahlkreisen Aarberg, Bern-Stadt, Nidau, Ober-Simmental und Thun bestanden Listenverbindungen zwischen der sozialistischen Partei, den Jungbauern und dem Freiwirtschaftsbund. Die sozialistische Partei und die Jungbauern (Schweizerische Bauernheimatbewegung) gingen in folgenden Wahlkreisen Listenverbindungen ein:

Aarwangen	Interlaken	Signau
Bern-Land	Konolfingen	Seftigen
Büren	Laupen	Nieder-Simmental
Burgdorf	Neuveville	Thun
Erlach	Porrentruy	Trachselwald
Fraubrunnen	Oberhasli	Wangen
Frutigen	Schwarzenburg	

Im Wahlkreis Saanen gingen die Jungbauern und die Parteilosen Listenverbindung ein; in Erlach die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei mit der Allgemeinen bürgerlichen Liste. In den Wahlkreisen Konolfingen, Schwarzenburg und Seftigen waren je 2 Listen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei aufgestellt, welche miteinander verbunden waren, nämlich in Konolfingen die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Nord und Süd, in Schwarzenburg die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Schwarzenburg und die Sektion Guggisberg, in Seftigen die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei links und rechts der Gürbe.

Von der Möglichkeit des korporativen Vorgehens durch das Mittel der Listenverbindung wurde noch stärker Gebrauch gemacht als bei den Wahlen 1934 und 1938.

Jeder Amtsbezirk bildet einen Wahlkreis. Eine Ausnahme macht der Amtsbezirk Bern, der in die Wahlkreise Bern-Stadt und Bern-Land aufgeteilt ist. Der Kanton Bern zählt demnach 31 Grossratswahlkreise.

Die Abstimmungskreise fallen in der Regel mit dem Gebiet der politischen Gemeinden zusammen. Für die Wahlen 1938 bestanden hievon folgende Ausnahmen:

1. *aufgeteilt* wurden die Einwohnergemeinden:

Bern-Stadt in *a.* obere Gemeinde,
b. mittlere Gemeinde,
c. untere Gemeinde und
d. Bern-Bümpliz.

Schlosswil in *a.* Schlosswil und
b. Oberhünigen.

Saanen in *a.* Saanen,
b. Gstaad und
c. Abländschen.

Sumiswald in *a.* Sumiswald und
b. Wasen.

Sonvilier in *a.* Sonvilier-village und
b. Sonvilier-montagne.

2. *zusammengefasst* zu einem Abstimmungskreis sind die Einwohnergemeinden:

Kallnach und Niederried,
Lotzwil und Gutenburg,
Büren a. A. und Meienried,
Höchstetten und Hellsau,
Mötschwil-Schleumen und Rütti b. L.,
Niederösch und Oberösch,
Tramelan-dessus und Mont-Tramelan teilweise,
Tramelan-dessous und Mont-Tramelan teilweise,
Tschugg und Mullen,
Wiggiswil und Deisswil,
Ausserbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach (unter dem Namen Kurzenberg),
Münchenwiler und Clavaleyres,
Courrendlin und Vellerat,
Sornetan und Monible,
St. Ursanne, Montenol und Montmelon,
Kirchdorf, Jaberg und Noflen,
Uttigen und Kienersrüti,
Zimmerwald, Englisberg und Niedermuhlern,
Niederstocken und Oberstocken,
Forst und Längenbühl.

Ausser Betracht gelassen ist hier die im Amtsbezirk Franches-Montagnes stets vorgenommene Zusammenfassung verschiedener Einwohnergemeinden, weil in diesem Amte eine stille Wahl stattfand.

Die vorliegende Publikation umfasst 5 Tabellen:

a. Tabelle I enthält die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe nach Parteien und nach Gemeinden bzw. Abstimmungskreisen.

b. Tabelle II weist die von den einzelnen Kandidaten erreichten Stimmenzahlen, gemeindeweise dargestellt, auf.

c. Tabelle III bringt eine vergleichende Zusammenstellung der Parteistimmen nach Amtsbezirken und nach den verschiedenen Wahlgängen seit 1922. Die Parteistimmen sind wegen der Ungleichheit

der Zahl der Mandate in den Wahlkreisen nicht ohne weiteres vergleichbar, denn es kommt ihnen je nach der Anzahl der zu wählenden Vertreter ein ganz verschiedenes Gewicht zu. Während z. B. im Amtsbezirk Oberhasli der einzelne Wähler 2 Parteistimmen abgeben kann, da 2 Vertreter zu wählen sind, verfügt ein Stimmberechtigter im Wahlkreis Bern-Stadt über 28 Stimmen, da hier 28 Mandate zu vergeben sind. Auch innerhalb desselben Wahlkreises war die Zahl der Mandate bei den einzelnen Wahlgängen nicht durchgehend gleich, so dass auch das Gewicht der Parteistimmen bei den verschiedenen Wahlgängen sich ändert. Um die Vergleichsmöglichkeit herzustellen, errechneten wir die den Parteistimmen entsprechende Anzahl (Voll-) Wähler. Man erhält sie, indem man die Parteistimmen durch die jeweilige Anzahl der zu wählenden Vertreter dividiert.

d. Tabelle IV enthält eine vergleichende Zusammenstellung der Stimmberechtigten und der Stimmenden für die Wahlkreise und die einzelnen Wahlgänge seit 1922.

e. Tabelle V zeigt den prozentischen Anteil der Parteien an der Gesamtwählermasse in den einzelnen Abstimmungskreisen (Gemeinden).

2. Die Stimmberechtigung.

Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten hat sich bei den letzten Grossratswahlen wie folgt entwickelt:

1922	174 389	Stimmberechtigte,
1926	184 338	Stimmberechtigte,
1930	191 351	Stimmberechtigte,
1934	203 844	Stimmberechtigte,
1938	212 653	Stimmberechtigte.

Während bei den Grossratswahlen von 1922 26,9 % oder gut ein Viertel der schweizerbürgerlichen Wohnbevölkerung stimmberechtigt war, beträgt dieser Anteil bei den Grossratswahlen 1938 31,8 % oder fast einen Drittel. Im Zeitraum von 1922—1938 hat sich die Zahl der Stimmberechtigten um ca. 22 % vermehrt. Die Zunahme der Wohnbevölkerung konnte mit der Steigerung der Stimmberechtigten bei weitem nicht Schritt halten. Diese Tatsache ist auf die allgemein bekannte Erscheinung der Veralterung der Bevölkerung und wohl auch zum Teil auf die Abnahme der Ausländeranteile zurückzuführen. Die nächste Volkszählung wird auch in dieser Hinsicht interessante Ergebnisse liefern.